



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
BLV**

Abteilung Lebensmittel und Ernährung

# Bericht über die Kampagne zum Nachweis von betrügerischen Fleischdeklarationen

Kampagne 2014 der schweizerischen und liechtensteinischen Lebensmittelvollzugsbehörden (gestützt auf die Empfehlung 2014/180/EU über einen zweiten koordinierten Kontrollplan zur Feststellung der Verbreitung betrügerischer Praktiken bei der Vermarktung bestimmter Lebensmittel)

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Organisation und Logistik</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Analyseergebnisse</b>	<b>3</b>
3.1	Rechtliche Grundlagen für die Beurteilung .....	3
3.2	Methoden .....	3
3.3	Probenbeschreibung .....	3
3.4	Beanstandete Produkte .....	4
3.4.1	Eingeleitete Massnahmen für die beanstandeten Proben .....	4

## 1 Zusammenfassung

Nach der Durchführung des ersten koordinierten Kontrollplans<sup>1</sup> zur Feststellung der Verbreitung betrügerischer Praktiken bei der Vermarktung bestimmter Lebensmittel, insbesondere von solchen, die als Rindfleisch enthaltendes Erzeugnis vermarktet werden und/oder gekennzeichnet sind, haben die zuständigen Behörden beschlossen, eine zweite Kontrollkampagne durchzuführen, die jener der Europäischen Union wiederum ähnlich ist.

Von der zweiten Kampagne erfasst wurden Lebensmittel, die als Erzeugnis mit Rindfleisch als Hauptfleischzutat vermarktet werden und/oder gekennzeichnet sind (zum Beispiel Hackfleisch<sup>2</sup>, Fleischzubereitungen<sup>3</sup> und Fleischerzeugnisse<sup>4</sup>) und die unter folgende Kategorien fallen:

- a) Vorverpackte Lebensmittel<sup>5</sup>, die für die Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie die Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind und als Erzeugnis mit Rindfleisch als Hauptzutat gekennzeichnet;
- b) Lebensmittel, die den Endverbraucherinnen und -verbrauchern und Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung in nicht vorverpackter Form angeboten werden oder am Verkaufsort auf Wunsch der Käuferin oder der Käufers verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden und die als Erzeugnis mit Rindfleisch als Hauptfleischzutat vermarktet werden und/oder anderweitig als solches gekennzeichnet sind.

Ziel der zuständigen Behörden war es, amtliche Kontrollen durchzuführen, um festzustellen, ob die von der Kampagne erfassten Erzeugnisse Pferdefleisch enthielten, das auf der Verpackung nicht ordnungsgemäss ausgewiesen war. Zudem sollten sie kontrollieren, ob den Konsumentinnen und Konsumenten und den Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln Informationen über Pferdefleisch im Lebensmittel vorenthalten wurden, die gemäss den geltenden Bestimmungen hätten angegeben werden müssen. Im Gegensatz zu der in der EU durchgeführten Kampagne beinhaltete diese Kampagne auch Kontrollen, um Betrugsfälle im Zusammenhang mit nicht deklariertem Fleisch anderer Tierarten wie Schweine oder Geflügel aufzudecken.

Die Ergebnisse haben keine Betrugsfälle im Zusammenhang mit Pferdefleisch aufgezeigt. Zwei Erzeugnisse aus einem Unternehmen wurden hingegen positiv auf nicht deklariertes Schweine- und Pouletfleisch getestet. Den Betrieb wurde inspiziert und Massnahmen wurden verfügt um die Prozesse und die Rückverfolgbarkeit zu verbessern. Die Analyseresultate der Schweiz und von Lichtenstein wurden Ende Mai 2014 der Europäischen Kommission mitgeteilt.

## 2 Organisation und Logistik

An der Kampagne waren verschiedene Einheiten beteiligt, von denen insbesondere folgende zu erwähnen sind:

- Die Abteilung Lebensmittelsicherheit und Ernährung des BLV für die Koordination, die Kommunikation, die Erfassung und Beurteilung der Resultate, die Entschädigung der Kantone und für spezifische Aspekte der Fleischgesetzgebung.

<sup>1</sup> Bericht über die Kampagne betreffend Pferdefleisch: <http://www.blv.admin.ch/themen/04678/04802/04945/04946/index.html>

<sup>2</sup> Verordnung 853/2004: «Hackfleisch/Faschiertes» entbeintes Fleisch, das durch Hacken/Faschieren zerkleinert wurde und weniger als 1 % Salz enthält.

<sup>3</sup> Verordnung 853/2004: «Fleischzubereitungen» frisches Fleisch, einschliesslich Fleisch, das zerkleinert wurde, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das nicht ausreicht, die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern und so die Merkmale frischen Fleisches zu beseitigen.

<sup>4</sup> Verordnung 853/2004: «Fleischerzeugnisse» verarbeitete Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Fleisch oder der Weiterverarbeitung solcher verarbeiteter Erzeugnisse so gewonnen werden, dass bei einem Schnitt durch den Kern die Schnittfläche die Feststellung erlaubt, dass die Merkmale von frischem Fleisch nicht mehr vorhanden sind.

<sup>5</sup> Gemäss der Richtlinie 2000/13/EG bedeutet «vorverpackte Lebensmittel» die Verkaufseinheit, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher und an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten abgepackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschliesst, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.

- Der Verband der Kantonschemikerinnen und -chemiker der Schweiz (VKCS) für die Kommunikation.
- Die Kantone für die Erhebung und Analyse der Proben. Die Probenahmen wurden von 4 Kantonen durchgeführt und betrafen einschlägige Unternehmen des Bereichs in der Schweiz. Die Analysen wurden von 4 kantonalen Laboratorien vorgenommen.

### 3 Analyseergebnisse

Zahl der analysierten Proben: 50

beanstandet (Nachweis von Schweine- und Pouletfleisch): 2

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen für die Beurteilung

Artikel 18 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0), Täuschungsverbot; Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (SR817.022.21); Artikel 10 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02).

#### 3.2 Methoden

Bei allen Proben wurde mittels Screeningtest untersucht, ob im Fleisch ein Anteil von mindestens 0,5 % Pferdefleisch oder Fleisch von anderen Tierarten enthalten war (Massenanteil m/m).

#### 3.3 Probenbeschreibung

Die Proben waren für die betreffenden Lebensmittel in der Schweiz und in Liechtenstein repräsentativ und deckten eine Vielzahl von Erzeugnissen ab. Die Probenahmen erfolgten in Einrichtungen des Detailhandels wie Supermärkten, kleineren Lebensmittelgeschäften und Metzgereien.

Die Palette der getesteten Erzeugnisse ist in Abbildung 1 detailliert aufgeführt. Die meisten Proben stammten aus der Schweiz und aus Liechtenstein, die übrigen aus der Europäischen Union, mit Ausnahme einer Probe, die aus einem Drittstaat stammte (Abbildung 2).

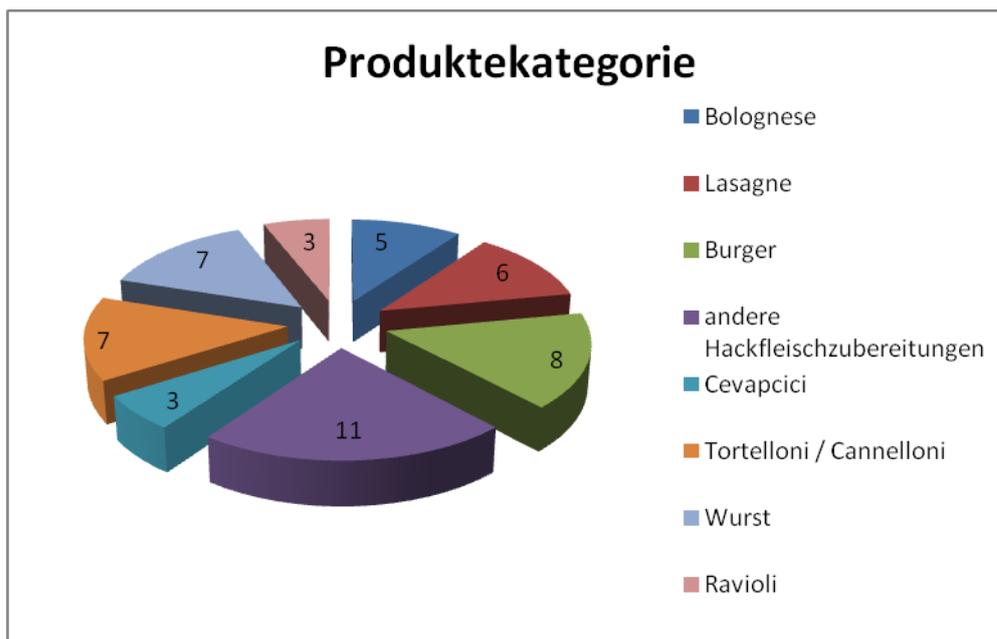


Abbildung 1: Art der getesteten Erzeugnisse

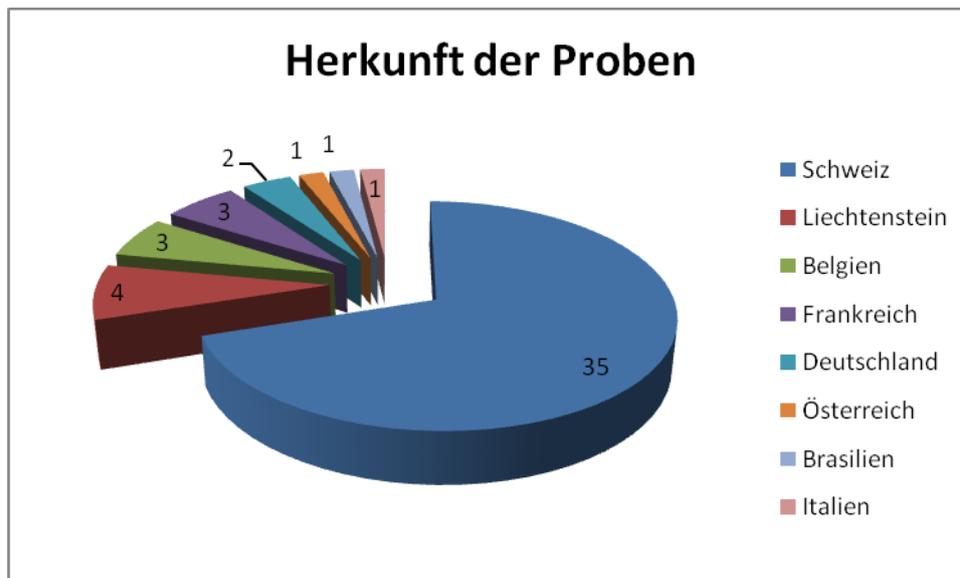


Abbildung 2: Herkunft der Proben der Kampagne

### 3.4 Beanstandete Produkte

Von den 50 Proben, die zur Identifikation der Tierart, von der das Fleisch stammt, analysiert wurden, enthielten 2 nicht deklariertes Schweinefleisch bzw. Schweine- und Pouletfleisch. Diese Erzeugnisse stellen keine Gefahr für die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten dar. Die Proben wurden beanstandet und der zuständige Kantonschemiker leitete Massnahmen ein<sup>6</sup>. Die in Tabelle 1 angegebenen prozentualen Anteile beziehen sich auf den Gesamtfleischanteil in den Erzeugnissen.

In diesem Jahr musste keine Probe aufgrund von nicht deklariertem Pferdefleisch beanstandet werden. Dies bestätigt, dass die Hersteller für dieses Thema sensibilisiert worden sind.

#### 3.4.1 Eingeleitete Massnahmen für die beanstandeten Proben

Die nichtkonformen Erzeugnisse wurden im gleichen Unternehmen hergestellt, in dem die Proben entnommen wurden. Dieses wurde einer erneuten Inspektion unterzogen, und die Behörden haben Massnahmen angeordnet, um die Verfahren und die Rückverfolgbarkeit zu verbessern.

Tabelle 1: Beanstandete Produkte

Produkt-nummer	Produkt	Herkunft	Nachgewiesene Tierarten	Anteil nicht deklariertes Fleisch in % am Gesamtfleischanteil
1	Rindshamburger	Schweiz	Schwein	12
2	Qebapa	Schweiz	Schwein	12
			Poulet	50

<sup>6</sup> <http://www.blv.admin.ch/themen/04678/index.html?lang=de>